

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 260/09 B

L 8 R 31/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 (27) R 138/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. März 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 4.3.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Antrag des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Ghattobeitragszeiten von März 1941 bis März 1943 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er "mit der geänderten Rechtslage ua bezüglich des Entgeltes auf der Grundlage der Entscheidungen des BSG vom 02. und 03.06.2009 begründet".
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 9.7.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil ein gesetzlicher Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) weder benannt noch dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kann eine Revision nur darauf gestützt werden, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme (Nr 1), das Urteil des LSG von einer höchst-richterlichen Entscheidung abweiche (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel vorliege (Nr 3). Der Kläger benennt keinen der vorgenannten Revisionszulassungsgründe.
- 5 Darüber hinaus bedarf es gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder der Divergenz bzw der Bezeichnung des (vermeintlichen) Verfahrensmangels. Auch hierzu fehlen jede Ausführungen. Die Behauptung einer angeblich "geänderten Rechtslage" aufgrund nicht näher genannter Entscheidungen des BSG genügt den gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise.
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehren-amtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

